

**V E R E I N
T A P R I Z A**

S T A T U T E N V O M 11. September 1997

Name und Sitz	<p><u>Art. 1</u></p> <p>¹ Der Verein TAPRIZA ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>² Der Verein hat seinen Sitz in 8001 Zürich.</p>
Zweck	<p><u>Art. 2</u></p> <p>¹ Dieser Verein verfolgt den Zweck, in Nepal, insbesondere in Dolpo, einem abgelegenen Distrikt Nepals, gemeinnützige Projekte zugunsten der einheimischen Bevölkerung zu fördern.</p> <p>² Insbesondere soll die Taprizza Schule in ihrem Aufbau und Betrieb unterstützt werden.</p> <p>^{3*} Es können auch andere Projekte in der Himalaya-Region unterstützt werden.</p>
Mitgliedschaft	<p><u>Art. 3</u></p> <p>¹ Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will.</p> <p>² Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.</p> <p>³ Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.</p> <p>⁴ Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.</p>

- ⁵ Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine weiteren finanziellen Verpflichtungen. Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ⁶ Aus der Mitgliedschaft können keine Rechte auf das Vereinsvermögen geltend gemacht werden.

Organe

Art. 4

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Mitglieder- versammlung Aufgaben

Art. 5

Die Mitgliederversammlung ist das Oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
2. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Statutenänderungen
5. Ausschlüsse von Mitgliedern
6. Auflösung des Vereins.

Mitglieder- versammlung Formelles

Art. 6

- ^{1*} Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- ² Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- ³ Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.
- ⁴ Sämtliche Mitglieder können auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, eine Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgesehenen Formvorschriften durchführen.
- ^{5*} Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 der Mitglieder anwesend sind. War eine ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann über dieselben Traktanden in der nächsten Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlossen werden, sofern alle Mitglieder mit der Einladung über diese Tatsache unterrichtet werden.
- ^{6*} Beschlüsse werden, falls die Statuten nichts anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁷ Beschlüsse können auch durch Urabstimmung gefasst werden.
- ^{8*} Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig. Wird an der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, muss dieser Beschluss zusätzlich durch eine Urabstimmung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

Vorstand
Aufgaben

Art. 7

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Statuten keinem anderen Organ vorbehalten sind. Er leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere:

1. Aufnahme von Mitgliedern
2. Verwaltung des Vereinsvermögens
3. Ordentliche Finanzgeschäfte
4. Buchhaltung und Jahresrechnung
5. Einberufung der Mitgliederversammlung.

Vorstand
Formelles

Art. 8

- ^{1*} Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte - aber mindestens 2 - Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ³ Beschlüsse des Vorstandes erfolgen einstimmig. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- ⁴ Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach aussen. Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen und bestimmt die Zeichnungsart.

Revisionsstelle

Art. 9

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine nicht dem Vorstand angehörige Person als Revisionsstelle.
- ² Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und legt hierüber der Mitgliederversammlung Bericht ab.
- ³ Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Finanzen

Art. 10

- ^{1*} Der Verein beschafft sich die nötigen finanziellen Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Vermögenserträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen aller Art.
- ² Die Mittel des Vereins dürfen grundsätzlich nur für den Vereinszweck eingesetzt werden.

- ³ Die Vereinsmitglieder haben weder während ihrer Mitgliedschaft noch beim Austritt oder im Falle der Vereinsauflösung Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- ⁴ Über ausserordentliche Finanzangelegenheiten oder Aufnahme eines grösseren Kredites entscheidet die Mitgliederversammlung. Im übrigen liegt der Entscheid über Finanzgeschäfte beim Vorstand.

Auflösung

Art. 11

- ¹ Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ² In allen anderen Fällen wird mit dem verbleibenden Vermögen eine gemeinnützige Stiftung errichtet oder das Vermögen wird anderen Bon-Schulprojekten in Nepal, Tibet oder Indien gewidmet.

Inkrafttreten

Art. 12

8001 Zürich, 11. September 1997
mfch/tapr-sta.doc

Die Gründer und Gründerinnen:

Marietta Kind
Urs Furger
Rebecca Budliger-Gericke
Esther Marthaler
Eva Schumacher
René Brunner
Sönke Lorenzen
Urs Primas
Martin Joss
Eve Ehrensperger
Franziska Dörig
Klaus Furger
Christiane Vögeli

Anpassung der Statuten an der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2017 (vgl. *)

- Gründungsstatuten 11. September 1997
- *Revidiert GV 2001: Neufassung Art. 6 Abs. 5
- *Revidiert GV 2017: Neufassung Art. 2 Abs. 3; Art. 6 Abs. 1, 6, 8; Art. 8 Abs. 1; Art. 10 Abs. 1

Datum, Ort:

Die Präsidentin Marietta Kind Furger:

Die Vize-Präsidentin Franziska Dörig:

Die Geschäftsführerin Jenny Bentley:

Vorstandsmitglied René Brunner:

Vorstandsmitglied Urs Furger:

Vorstandsmitglied Alexandra Rozkosny:

Vorstandsmitglied Pascal Stern:

Vorstandsmitglied und Protokollführerin Christiane Vögeli:

Anhang: Mitgliederkategorien

Anhang zu den Statuten: Mitgliederkategorien per Juni 2017

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

<u>Mitgliedschaft</u>	<u>Anzahl Stimmen</u>	<u>Mitgliederbeitrag</u> <u>seit der Gründung</u>
- Wenig verdienend	1	Fr. 30.-
- Einzel	1	Fr. 50.-
- Familien	2	Fr. 70.-
- Gönner	1	Fr. 100.- (oder mehr)
- Patenschaft	1	Fr. 360.- (oder mehr)